

Finanzielle Beteiligung von Anwohner*innen und Gemeinden

Stand: Mai 2024. Papier wird fortlaufend aktualisiert

Mai
2024



Inhalt

1	Einführung.....	3
2	Finanzielle Beteiligung von Kommunen auf Bundesebene	4
3	Status Quo der Beteiligungsgesetze der Bundesländer	4
4	In Kraft getretene Länderbeteiligungsgesetze.....	5
4.1	Mecklenburg-Vorpommern.....	5
4.2	Brandenburg	6
4.3	Niedersachsen.....	6
4.4	Nordrhein-Westfalen	7
5	Landesbeteiligungsgesetze in Planung.....	8
5.1	Saarland.....	8
5.2	Sachsen	8
5.3	Sachsen-Anhalt.....	9
5.4	Thüringen.....	9

1 Einführung

Die Beteiligung von Kommunen an Erneuerbare-Energien-Projekten regelt das Erneuerbare-Energien-Gesetz in § 6 EEG. Es ermöglicht Windenergie-Betreiberinnen und -Betreibern, Kommunen mit 0,2 Cent/Kilowattstunde an der Erzeugung grünen Stroms zu beteiligen. Dieser Paragraph wurde 2023 auch für Bestandsanlagen geöffnet. Gleichzeitig ermächtigt der Bund die Länder in § 22b EEG, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz zu erlassen. Dies gibt den Ländern die Befugnis, eigene Vorschriften zur verbindlichen Einbindung von Gemeinden zu erlassen.

Die nicht verbindliche Formulierung der Bundesregelung in § 6 EEG („Betreiber sollen“) in Kombination mit der Öffnungsklausel in 22b EEG ermunterte die Bundesländer, eigene Gesetzesvorhaben auf den Weg zu bringen.

Daraufhin hat sich in den Bundesländern eine Dynamik um Beteiligungsgesetze entwickelt. Mittlerweile liegt bereits eine Vielzahl an Gesetzen und Gesetzesinitiativen vor. Die folgende Zusammenstellung bietet einen Überblick über die Gesetzesinitiativen der Bundesländer und fasst die wesentlichen Kernelemente der Gesetze bzw. der Gesetzesentwürfe zusammen.

2 Finanzielle Beteiligung von Kommunen auf Bundesebene

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	
<p>§ 6 EEG, Gesetzestext</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Beteiligung von Kommunen im Umkreis von 2,5 km • Max. 0,2 Ct/kWh tatsächlich eingespeister Strommengen und fiktiver Strommenge • Rückerstattungsanspruch gegenüber Netzbetreibern (nur) für Strommengen, für die EEG-Förderung gezahlt wurde • Keine Zweckbindung • Gilt seit 01.01.2023 auch für Bestandsanlagen • Hinweise zur Anwendung im BWE-Informationspapier 	<p>§ 22b EEG, Gesetzestext</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermöglicht es den Ländern, eigene Beteiligungsgesetze zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen zu erlassen

3 Status Quo der Beteiligungsgesetze der Bundesländer

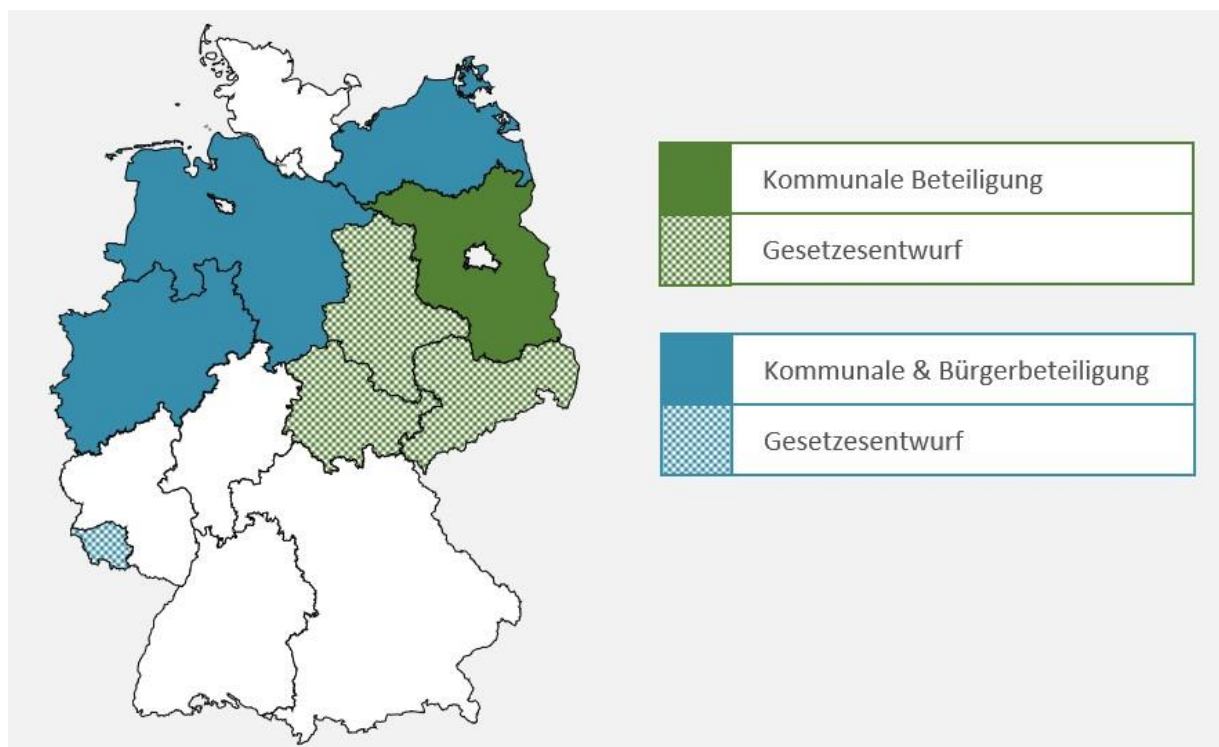


Abbildung 1: Überblick über geplante und verabschiedete Beteiligungsgesetze

4 In Kraft getretene Länderbeteiligungsgesetze

Das älteste Länderbeteiligungsgesetz existiert in Mecklenburg-Vorpommern, wo bereits 2016 eine Regelung in Kraft trat. Das Gesetz zielt auf eine Beteiligung der Bürger*innen ab. Darauf folgte 2019 Brandenburg. Dort implementierte das Land eine jährliche, an die Kommunen zu leistende Pauschalabgabe pro Windenergieanlage, die im Jahr 2024 auf eine leistungsorientierte Zahlung umgestellt werden soll. Eine Mischung aus kommunaler Beteiligung und Bürgerbeteiligung beschlossen Nordrhein-Westfalen im Dezember 2023 sowie Niedersachsen im April 2024.

4.1 Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V)

In Kraft seit: 28.05.2016; Novellierung ist im Jahr 2024 vorgesehen; [Gesetzestext](#)

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen sowie Kommunen

Kern

- Kommunen und Bürger*innen im Umkreis von 5 km sind mit mindestens insgesamt 20% an der Betreibergesellschaft zu beteiligen; drei Möglichkeiten
 - Direkte Beteiligung: Betreiber verkauft 10% Gesellschaftsanteile an die Kommune und 10% an die Bürger*innen; Kaufpreis maximal 500 Euro
 - Indirekte Beteiligung: Betreiber bietet z.B. günstigeren Lokalstromtarif an; dann entfällt direkte Beteiligung
 - Ersatzfall: Abgabe an Kommune. Dazu wird die vergütete Nettostrommenge mit dem prognostizierten Gewinn an 10% Gesellschaftsanteilen verrechnet; Sparbrief für Bürger*innen
 - Öffnungsklausel: Vorhabenträger und Kommunen können individuelle Vereinbarung über finanzielle Beteiligung treffen

Zweckbindung

- Mittel aus Ersatzbeteiligung müssen für die Akzeptanzförderungen von EE eingesetzt werden

Novellierung

- Im Jahr 2024 vorgesehen
- Der Entwurf liegt noch nicht vor (Stand: Mai 2024)
- Im Jahr 2021 wurde eine Öffnungsklausel über eine individuelle Einigung eingefügt; diese stellt mittlerweile den Regelfall dar

4.2 Brandenburg

Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz – BbgWindAbgG)

In Kraft seit: 19.06.2019; Novellierung ist im Jahr 2024 vorgesehen; [Gesetzestext](#)

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Kommunen

Kern

- Betreiber zahlen jährliche Sonderabgabe von 10.000 Euro pro WEA an Kommunen im Umkreis von 3 km
- Bericht der Brandenburgischen Regierung im Dezember 2023
 - Abgabe soll leistungsabhängig berechnet werden (5.000 Euro pro installiertem MW und Jahr)
 - Bei einer 6-MW-Anlage wäre dies eine dreifache Erhöhung der Abgabe (30.000 Euro/a)

Zweckbindung

- Akzeptanzförderung von WEA

Novellierung

- Im Jahr 2024 vorgesehen
- Avisierte Hauptänderung: Erhöhung der Abgabe auf 5.000 Euro pro installiertem MW und Jahr

4.3 Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)

In Kraft seit: 18.04.2024; [Gesetzestext](#)

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen und Kommunen

Kern

- Jährlich 0,2 Ct/kWh tatsächlich eingespeister und fiktiver Strommenge an die Kommunen (gemäß § 6 EEG)
 - Sowie zusätzliches Beteiligungsangebot an die Bürger*innen und/ oder Kommunen im Umkreis von 2,5 km
 - Angebot reicht aus; Einigung muss nicht stattfinden
 - Jährliche Beteiligung in Höhe von 0,1 ct/kWh für Gemeinden, Landkreise oder betroffene Einwohnerinnen und Einwohner
- oder
- Beteiligung mit einem Anteil von 20% an WEA direkt gesellschaftsrechtlich oder in Form einer kapitalgebenden Schwarmfinanzierung
 - Arten der finanziellen Beteiligung: Überlassung eines Teils der Anlagen, Nachrangdarlehen, kapitalgebende oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, Sparprodukte und die verbilligte Lieferung von Energie; Liste nicht abschließend

- Sanktion: 1 Millionen Euro bei Verweigerung, 500.000 Euro bei unzureichender Umsetzung

Zweckbindung

- Abgabe an Kommune soll für Akzeptanzförderung von WEA eingesetzt werden

Erstattungsfähigkeit

- Landesgesetzliche Abgabe an Kommunen entfällt, wenn eine Vereinbarung nach § 6 EEG vorliegt

4.4 Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG)

In Kraft seit: 28.12.2023; [Gesetzestext](#); [FAQ-Katalog der Landesregierung](#)

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen sowie Kommunen

Kern

- Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung über direkte oder indirekte finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde (und ggfs. beteiligungsberechtigte Gemeinden)
 - z.B.: Gesellschaftsanteile, Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, Anlagenprodukte, vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte, pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohner*innen, Finanzierung einer gemeinnützigen Stiftung
 - Ersatzbeteiligung bei nicht-fristgerechter Einigung: Offerte für Nachrangdarlehen in Höhe von 90.000 € je MW installierter Leistung an Anwohner*innen und 0,2 Ct/kWh an Kommune über 20 Jahre
 - Solange Vorhabenträger Verpflichtungen der Ersatzbeteiligung nicht erfüllt: Ausgleichsabgabe: 0,8 Ct/kWh an Kommune über 20 Jahre bzw. bis Vorgaben der Ersatzbeteiligung erfüllt werden
 - Ausnahme: Bürgerenergiegesellschaften gem. §3 Nr. 15 EEG

Zweckbindung

- Es wird „empfohlen“, Mittel aus Ersatzbeteiligung und Ausgleichsabgabe für die Akzeptanzförderungen von EE einzusetzen.

Erstattungsfähigkeit

- [FAQ der Landesregierung](#): „Ein [...] Angebot [nach § 6 EEG] ist eine von diversen Möglichkeit zur Erfüllung der Pflichten aus dem Bürgerenergiegesetz NRW und daher freiwillig, sodass die Erstattungsfähigkeit bei einem Angebot gemäß § 6 EEG 2023 im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung und im Rahmen der Ersatzbeteiligung grundsätzlich unverändert bleibt.“

5 Landesbeteiligungsgesetze in Planung

Aktuell befinden sich das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Gesetzgebungsverfahren. Eine sehr schlanke Regelung veranschlagen Thüringen und Sachsen: Hier beschränken sich die Gesetzgebenden darauf, die Abgabe nach § 6 EEG verpflichtend zu machen.

5.1 Saarland

Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen im Saarland (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz –SGBG)

Zeitschiene: Voraussichtliche Verabschiedung im Frühjahr 2024

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Kommunen und Bürger*innen

Kern

- Der Vorhabenträger und die Gemeinde treffen innerhalb eines Jahres nach Genehmigung eine Vereinbarung; Möglichkeiten:
 - Beteiligung nach § 6 EEG
 - Beteiligung an der Projektgesellschaft
 - Kauf von Anlagen
 - Vergünstigte Stromtarife
 - Finanzierung einer gemeinnützigen Stiftung
- Bei Nicht-Einigung: 0,2 Ct/kWh nach § 6 EEG
- Sanktion bei Weigerung oder unzureichender Umsetzung: 0,8 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge

Zweckbindung

- Abgabe an Kommune soll für Aufwertung des Ortsbildes, Akzeptanzförderung von WEA, Optimierung der Energiekosten der Gemeinde und der Bürger*innen dienen

5.2 Sachsen

Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Zeitschiene: Der Gesetzentwurf der Regierungsparteien (siehe unten) wurde am 1. März 2024 an den zuständigen Ausschuss überwiesen

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Kommunen

Kern

- Jährlich 0,2 Ct/kWh tatsächlich eingespeister und fiktiver Strommenge an die Kommunen (gemäß § 6 EEG)
- Beteiligungsberechtigt sind Kommunen im Umkreis von 2,5 km

- Öffnungsklausel: Kommunen und Vorhabenträger können andere Vereinbarung treffen; dies ist dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft bekannt zu geben
- Sanktion: bis 100.000 Euro bei Verweigerung

Zweckbindung

- Abgabe an Kommune soll für Akzeptanzförderung von erneuerbaren Energien eingesetzt werden

5.3 Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien

Zeitschiene: Zweiter Gesetzentwurf im April 2024; erste Beratung in der Sitzungswoche vom 23. – 25.04.2024, zweite Beratung wahrscheinlich im Herbst

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Kommunen

Kern

- 6 Euro je Kilowatt Nennleistung an Kommunen im Umkreis von 2,5 km
- Reduzierung um 50% für WEA, die innerhalb eines Kalenderjahres keine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben
- Öffnungsklausel: Vorhabenträger und Kommunen können individuelle Vereinbarung über finanzielle Beteiligung treffen

Zweckbindung

- Akzeptanzförderung von EE

Erstattungsfähigkeit

- Der erste Entwurf sah eine Verrechnung der Landesabgabe mit den Abgaben nach § 6 EEG vor. Dies entfällt im zweiten Entwurf.

5.4 Thüringen

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

Zeitschiene: Ausschuss gibt Beschlussempfehlung (April 2024)

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Kommunen

Kern

- 0,2 Ct/kWh tatsächlich eingespeister und fiktiver Strommenge an Kommunen

- Sanktion: 0,5 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste und für die fiktive Strommenge bei Weigerung oder unzureichender Umsetzung

Zweckbindung

- Mittel aus Beteiligung und Ersatzbeteiligung müssen für die Akzeptanzförderungen von WEA eingesetzt werden

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartnerin

Christina Hasse

Fachreferentin Planung und Projektierung
c.hasse@wind-energie.de

Autorinnen in alphabetischer Reihenfolge

Christina Hasse

Fachreferentin Planung und Projektierung

Dr. Janna Hilger

Fachreferentin Planung/Genehmigung/Länderkoordination

Cornelia Uchtrin

Referentin Politik

Datum

02.05.2024